# 10145/AB vom 25.05.2022 zu 10394/J (XXVII. GP)

Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Karl Nehammer Bundeskanzler

Herrn Mag. Wolfgang Sobotka Präsident des Nationalrats Parlament 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.228.861

Wien, am 25. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. März 2022 unter der Nr. **10394/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Verstärken der Sanktionen und deren Umsetzung nach Angriffskrieg der Russischen Föderation auf die Ukraine" an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

## Zu den Fragen 1 bis 6, 8, 17, 19, 24, 28 und 29:

- 1. Inwiefern wurden wann durch wen in Ihrem Ressort welche Maßnahmen ergriffen, um in Österreich die Umsetzung von Sanktionen effizient vorzunehmen und auf die Umsetzung eines größeren Sanktionsregimes vorbereitet zu sein?
- 2. Inwiefern wurde wann durch Sie welche Maßnahme veranlasst, um in Österreich die Umsetzung von Sanktionen effizient vorzunehmen und auf die Umsetzung eines größeren Sanktionsregimes vorbereitet zu sein?
- 3. Inwiefern hat sich Ihr Vorgänger des Themas Sanktionen und eines koordinierten Vorgehens welcher in seinen Augen relevanten Ressorts wann angenommen?
  - a. Welche Weisungen oder informellen Aufträge bzw. Ersuchen gab bzw. stellte er diesbezüglich jeweils wann welchen Mitarbeiter\_innen?

- b. Welcher Maßnahmen wurden in der Folge durch wen wann gesetzt?
- 4. Inwiefern hat sich Ihr Vorgänger wann des Anliegens angenommen, dass es zu effizienter Informationsgewinnung für Strukturermittlung hinsichtlich russischer Personen kommt, deren Ziel die Beeinflussung der Handlungen der österreichischen Politik und Institutionen ist?
- 5. Inwiefern haben Sie sich des Themas Sanktionen und eines koordinierten Vorgehens welcher in Ihren Augen relevanten Ressorts wann angenommen?
  - a. Welche Weisungen oder informellen Aufträge bzw. Ersuchen gaben bzw. stellten Sie diesbezüglich jeweils wann welchen Mitarbeiter innen?
  - b. Welcher Maßnahmen wurden in der Folge durch wen wann gesetzt?
- 6. Inwiefern haben Sie bzw. Ihr Vorgänger sich des Themas Sanktionen und eines koordinierten Vorgehens welcher in Ihren Augen relevanten Ressorts wann angenommen?
  - a. Welche Weisungen oder informellen Aufträge bzw. Ersuchen gaben bzw. stellten Sie diesbezüglich jeweils wann welchen Mitarbeiter\_innen?
  - b. Welche Maßnahmen wurden in der Folge durch wen wann gesetzt?
- 8. Welche Organisationseinheiten Ihres Ressort hat (aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung oder ministeriumsinternen Vorgabe, falls vorhanden) mit welchen Ressourcen welche Aufgabe zu Sanktionen inne (bitte um Aufschlüsselung seit Regierung Kurz I)?
- 17. Welche Maßnahmen wurden wann zur Umsetzung welcher seit dem 23.2.2022 beschlossenen Sanktionen in welcher Organisationseinheit in Ihrem Ressort getroffen (bitte um chronologische Schilderung)?
- 19. Inwiefern haben Sie sich seit 22.2.2022 einer effizienten Zusammenarbeit zwischen welchen Ihrer Wahrnehmung nach bzgl. Sanktionen relevanten Ressorts angenommen?
  - a. Zu welchen Besprechungen zwischen wem kam es deswegen wann mit welchem Inhalt?
- 24. Wann wurde zur Umsetzung der EU-Verordnung 269/2014 im Hinblick auf Stimmrechte, auf die in Abs. 63 die Vorbildlichen Verfahren im Kontext der Prüfkriterien zur Frage der Kontrolle Bezug nehmen, eine nach Abs. 65 vorzunehmende detaillierte Einzelfallprüfung vorgenommen (mit welchem Ergebnis jeweils)?
- 28. Über welche Ressourcen verfügten welche Organisationseinheiten mit Aufgaben zu Sanktionen jeweils von 1.1.2021 bis 22.2.2022 (bitte um Aufschlüsselung seit Kurz 1 nach VZÄ pro Monat)?
- 29. Über welche wohl erhöhten Ressourcen verfügen diese Organisationseinheiten jeweils seit 23.2.2022 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung?

Einleitend darf zu den Fragen hinsichtlich der Verhängung von EU-Sanktionen auf Folgendes verwiesen werden:

# a) Das Verfahren auf EU-Ebene zur Verhängung von EU-Sanktionen

Restriktive Maßnahmen ("Sanktionen") sind ein wichtiges Instrument der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union (EU). Die Verhängung von EU-Sanktionen erfolgt nach dem folgenden Verfahren: Der Rat erlässt zunächst einen GASP-Beschluss nach Art. 29 EUV. Die Durchführung der in diesem GASP-Beschluss vorgesehenen Maßnahmen erfolgt entweder auf EU-Ebene oder auf einzelstaatlicher Ebene. Maßnahmen wie Waffenembargos oder Einreisebeschränkungen werden von den Mitgliedstaaten durch ihre nationalen Gesetze umgesetzt. Andere Maßnahmen, die auf die Aussetzung oder Einschränkung der Wirtschaftsbeziehungen zu einem Drittstaat abzielen, einschließlich des Einfrierens von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, werden durch eine EU-Verordnung auf der Grundlage von Art. 215 AEUV umgesetzt. Diese Verordnungen sind verbindlich und gelten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der EU wie nationale Gesetze; sie unterliegen der gerichtlichen Kontrolle durch die EU-Gerichtsbarkeit. GASP-Beschlüsse des Rates, mit denen restriktive Maßnahmen verhängt werden, unterliegen ebenfalls der gerichtlichen Kontrolle.

Im Regelfall werden die inhaltlichen und politischen Aspekte neuer Vorschläge für EU-Sanktionen bzw. Listungen oder Streichungen von natürlichen oder juristischen Personen zunächst von der geographisch oder thematisch zuständigen EU-Ratsarbeitsgruppe diskutiert (z.B. RAG COEST für Russland u. Belarus; RAG COHOM für Menschenrechtssanktionen; etc.). Danach werden die rechtlichen und technischen Aspekte der Entwürfe der erforderlichen EU-Rechtsakte (GASP-Beschlüsse und Verordnungen) von der EU-Ratsarbeitsgruppe für Außenbeziehungen (RAG RELEX) erörtert. Nach Befassung des Ausschusses der Ständigen Vertreter (AStV) werden die EU-Rechtsakte vom Rat der Europäischen Union angenommen und dann im EU-Amtsblatt veröffentlicht. In sehr dringenden Fällen können die EU-Rechtsakte auch gleich direkt vom AStV diskutiert und danach im schriftlichen Verfahren angenommen werden.

## b) Die Zuständigkeiten in Österreich bei der Verhängung von EU-Sanktionen

Die Zuständigkeiten in EU-Angelegenheiten wie z.B. bei der Verhängung von EU-Sanktionen sind in Österreich gemäß Bundesministeriengesetz (BGBl. Nr. 76/1986 idgF) zwischen dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) und dem

Bundeskanzleramt (BKA) geteilt: Das BMEIA erteilt die Weisungen für die EU-Ratsarbeitsgruppen und das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK), während das BKA für die Erteilung von Weisungen an den AStV im Einvernehmen mit dem BMEIA zuständig ist. Die Annahme der EU-Rechtsakte im Rat für Auswärtige Beziehungen oder im schriftlichen Verfahren fällt wiederum in die Zuständigkeit des BMEIA. Zur Koordination der österreichischen Positionen in EU-Angelegenheiten arbeiten beide Ressorts schon seit vielen Jahren effizient mit den Fachressorts zusammen.

Die für die Koordination und Erteilung von Weisungen zuständigen Organisationseinheiten können der Geschäftseinteilung des BKA und des BMEIA entnommen werden.

Das BKA ist somit über die Erteilung von Weisungen an den AStV im Einvernehmen mit dem BMEIA iZm EU-Sanktionen involviert.

c) Die Zuständigkeiten in Österreich zur Überwachung und Umsetzung von EU-Sanktionen

Die Überwachung der Durchführung von EU-Sanktionsmaßnahmen in Österreich obliegt grundsätzlich gem. § 8 Abs. 1 Sanktionengesetz 2010 (BGBI. I Nr. 36/2010 idgF) dem Bundesministerium für Inneres (BMI) und – für den Bereich der Kredit- und Finanzinstitute – der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB), sowie anderen betroffenen Ressorts in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich gem. Bundesministeriengesetz. Im BMI ist mit dieser Aufgabe die Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) betraut.

Für Waffen- und Güterembargos (z.B. Dual-Use-Güter, Technologie, Luxusgüter, etc.) ist zudem gem. Außenwirtschaftsgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 26/2011 idgF) das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) zuständig, soweit es sich nicht um Kriegsmaterial handelt, für das die Zuständigkeit gem. Kriegsmaterialgesetz (BGBl. Nr. 540/1977 idgF) beim BMI liegt.

Weitere Zuständigkeiten zur Überwachung und Umsetzung von EU-Sanktionen ergeben sich aufgrund des jeweiligen Wirkungsbereichs gem. Bundesministeriengesetz, wie z.B. das BMI für Einreisebeschränkungen, das Bundesministerium für Finanzen (BMF) im Bereich des Zolls, das Bundesministerium für Justiz (BMJ) für Anmerkungen durch die Gerichte im Grund- und Firmenbuch oder Strafbestimmungen bei Sanktionsverletzungen, das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) für Flugverbote, etc.

Die Umsetzung von Sanktionen fällt somit nicht in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts.

Darüber hinaus ersuche ich um Verständnis, dass für die Koordination in Angelegenheiten der Europäischen Union, insb. die Erteilung von Weisungen an die Ausschüsse der Ständigen Vertreter, nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 148/2021, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 17/2020 nicht Gegenstand meines Vollzugsbereiches ist und somit nicht beantwortet werden kann.

Außerdem weise ich darauf hin, dass Meinungen und Einschätzungen – auch meiner Amtsvorgänger – kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind.

## Zu Frage 7:

7. Inwiefern haben Sie sich wann des Anliegens angenommen, dass es zu effizienter Informationsgewinnung für Strukturermittlung hinsichtlich russischer Personen kommt, deren Ziel die Beeinflussung der Handlungen der österreichischen Politik und Institutionen ist?

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Frage nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 148/2021, nicht Gegenstand meines Vollzugsbereiches ist.

#### Zu den Fragen 9 bis 14, 20 und 30:

- 9. Wann kam es bis 22.2.2022 zu Gesprächsterminen mit welchen anderen Mitgliedern der Bundesregierung unter Ihrem Vorgänger auf dessen Initiative zum Thema Sanktionen?
  - a. Was war jeweils das Ergebnis der Gespräche?
- 10. Wann kam es seit 22.2.2022 zu Gesprächsterminen mit welchen anderen Mitgliedern der Bundesregierung auf Ihre Initiative hin zum Thema Sanktionen?
  - a. Was war jeweils das Ergebnis der Gespräche?
- 11. Richteten Sie Ersuchen an andere Mitgliedern der Bundesregierung zum Thema Sanktionen?
  - a. Wenn ja, wann mit welchem Inhalt?
  - b. Wenn ja, wann kam es durch wen zur Umsetzung?

- 12. Wie war im Vorfeld und zum Zeitpunkt des Beschlusses der ersten Sanktionen am 23.2.2022 gegen die Russische Föderation die Zusammenarbeit welcher Organisationseinheiten Ihres Ressorts mit welchen Organisationseinheiten welcher anderen Ministerien gestaltet und organisiert?
- 13. Wie gestalteten sich seit 22.2.2022 der Austausch durch welche regelmäßigen und weiteren Arbeitstreffen zwischen welchen dieser Organisationseinheiten jeweils (bitte um chronologische Schilderung)?
  - a. Bei welchen Treffen waren Sie bzw. Mitglieder Ihres Kabinetts oder Ihr Generalsekretär anwesend?
  - b. Welche Position vertraten Sie bzw. welche dieser anwesenden Personen bei dem Treffen bzw. welche Weisungen oder informellen Aufträge wurden wem erteilt?
  - c. Welche Maßnahmen wurden daher wann von wem in der Folge ergriffen?
- 14. Wie gestaltete sich daher seit 22.2.2022 der Informationsfluss zwischen welchen dieser Organisationseinheiten jeweils (bitte um chronologische Schilderung)?
  - a. In welchem Informationsfluss äußerten Sie bzw. Mitglieder Ihres Kabinetts oder Ihr Generalsekretär welche Weisungen oder informellen Aufträge an wen?
  - b. Welche Maßnahmen wurden daher wann von wem in der Folge ergriffen?
- 20. Haben Sie bzw. Ihre Vorgänger Alexander Schallenberg und Sebastian Kurz, Mitglieder deren bzw. Ihres Kabinetts oder deren bzw. Ihr Generalsekretär mit Weisungen oder informellen Aufträgen anderweitigen Einfluss auf die Arbeit welcher für Sanktionen zuständigen Organisationseinheit bzw. auf für Sanktionen zuständige Mitarbeiter innen genommen?
  - a. Wenn ja, wer wann durch welche Maßnahme für welches Ziel?
  - b. Wenn ja, wann wurde diese Maßnahme durch wen umgesetzt?
- 30. Haben Sie bzw. Ihr Vorgänger, Mitglieder seines bzw. Ihres Kabinetts oder sein bzw. Ihr Generalsekretär mit Weisungen oder informellen Aufträgen Einfluss auf die Arbeit welcher für Sanktionen zuständigen Organisationseinheit bzw. auf für Sanktionen zuständige Mitarbeiter innen genommen?
  - a. Wenn ja, wer wann durch welche Maßnahme?
  - b. Wenn ja, was war wann das Ergebnis

Die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung sowie die Organisationseinheiten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Ressorts stehen untereinander in laufendem Kontakt und Informationsaustausch zum Thema Sanktionen.

Zur noch engeren Abstimmung und Koordinierung zwischen den betroffenen Ressorts wurde eine interministerielle Taskforce zur Umsetzung der EU-Sanktionen unter Leitung des BMI eingesetzt.

### Zu den Fragen 15, 16, 21 bis 23 und 25:

- 15. Wie war im Vorfeld und zum Zeitpunkt des Beschlusses der ersten Sanktionen am 23.2.2022 gegen die Russische Föderation die Zusammenarbeit welcher Organisationseinheiten Ihres Ressorts mit welchen Organisationseinheiten welcher anderen Ministerien oder Behörden welcher anderen EU Länder sowie Großbritanniens und der USA gestaltet und organisiert? Insbesondere:
  - a. Gab es einen Informationsaustausch bezüglich Methoden der Identifikation möglicher Zielpersonen natürlichen oder juristischer Natur von Sanktionen?
    - i. Wenn ja, wann inwiefern?
    - ii. Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?
  - b. Gab es einen Informationsaustausch bezüglich möglicher Ziele natürlichen oder juristischer Natur von Sanktionen?
    - i. Wenn ja, wann inwiefern?
    - ii. Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?
  - c. Gab es einen Informationsaustausch bezüglich der Umsetzung von Sanktionen?
    - i. Wenn ja, wann inwiefern?
    - ii. Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?
- 16. Wie war im Vorfeld und zum Zeitpunkt des Beschlusses der ersten Sanktionen seit dem 23.2.2022 gegen die Russische Föderation die Zusammenarbeit welcher Organisationseinheiten Ihres Ressorts mit welchen Organisationseinheiten welcher anderen Ministerien oder Behörden welcher anderen EU Länder sowie Großbritanniens und der USA gestaltet und organisiert? Insbesondere:
  - a. Gab es einen Informationsaustausch bezüglich Methoden der Identifikation möglicher Zielpersonen natürlichen oder juristischer Natur von Sanktionen?
    - i. Wenn ja, wann inwiefern?
    - ii. Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?
  - b. Gab es einen Informationsaustausch bezüglich möglicher Ziele natürlichen oder juristischer Natur von Sanktionen?
    - i. Wenn ja, wann inwiefern?
    - ii. Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?
  - c. Gab es einen Informationsaustausch bezüglich der Umsetzung von Sanktionen?
    - i. Wenn ja, wann inwiefern?
    - ii. Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?

- 21. Wie gestalteten sich seit 22.2.2022 die Arbeitsprozesse Ihres Ressorts zu Sanktionen mit welchen Gremien auf Brüsseler Ebene (bitte um chronologische Schilderung)?
- 22. Wie viele Personen mit welchen Namen bzw. welche anderen nun in welchen Akten bzw. Dokumenten welches Gremiums der Europäischen Union aufscheinenden Vermögen, Gütern bzw. Ressourcen udgl. konnten vonseiten Österreichs in die Gespräche zu Sanktionen eingebracht werden?
- 23. Untersucht/e Ihr Ressort die Möglichkeit, ob weitere Personen oder Unternehmen wie insb. der Oligarch Oleg Deripaska, Rashid Sardarov und Dmytro Firtasch auf eine Sanktionsliste zu setzen sind (siehe https://www.profil.at/wirtschaft/villen-jets-yachten-co-den-oligarchen-schaetzen-auf-der-spur/401946082 und https://www.profil.at/oesterreich/russische-oliqarchen-in-oesterreich-friede-den-palaesten/4019457 43)?
  - a. Wenn ja, inwiefern wann durch welche Maßnahmen?
  - b. Wenn ja, durch welche Organisationseinheiten des BMI?
  - c. Wenn ja, mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?
- 25. Sind daher seitens Ihres Ressorts Vorschläge für EU-Sanktionen gegen Personen, Vermögen, Gütern bzw. Ressourcen udgl. in Österreich erfolgt?
  - a. Wenn ja, gegen welche und von welchen Organisationseinheiten Ihres Ressorts sind diese durch wen wann erfolgt?
  - b. Wenn ja, gab es Weisungen oder Aufträge im Zusammenhang mit der Erstellung des Vorschlages?
    - i. Wenn ja, durch wen wann an wen mit welchem Inhalt?

Zwischen Österreich und anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten finden laufende formelle und informelle Kontakte auf verschiedenen Ebenen zum Thema Sanktionen statt. Die allgemeine Zuständigkeit für die Außenvertretung liegt gem. Bundesministeriengesetz grundsätzlich beim BMEIA, wobei ich und die Fachministerinnen und Fachminister sowie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen unseres jeweiligen Wirkungsbereichs auch direkte Kontakte mit den fachlich korrespondierenden Vertretern anderer EU-Staaten pflegen.

Soweit sich die Fragen auf Beratungen und Positionen im Rahmen des Rates oder der EU-Ratsarbeitsgruppen beziehen, in denen EU-Rechtsakte für die Beschlussfassung durch den Rat vorbereitetet werden, unterliegen diese der Amtsverschwiegenheit gem. Art. 20 Abs. 3 B-VG. Die Geheimhaltung der Beratungen des Rates ist im Interesse der auswärtigen Bezie-

hungen sowie der Geheimhaltungspflicht gem. Art. 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates (Ratsbeschluss 2009/937/EU) verfassungs- und unionsrechtlich geboten. Eine Veröffentlichung der Beratungen würde Ziel und Zweck der EU-Sanktionen unterlaufen.

#### Zu Frage 18:

- 18. Welche anderen Maßnahmen wurden seit dem 23.2.2022 wann gesetzt, um eine Verhaltensänderung der russischen Politik zu erreichen
  - a. durch Umsetzung von US-Sanktionen
  - b. Im Kontext von Exportkontrolle nach dem AußWG?
  - c. durch Anwendung welcher sonstiger Bestimmungen bzw. Umsetzung sonstiger Verträge?

Seitens der EU-Mitgliedstaaten werden keine US-Sanktionen umgesetzt. Insoweit die Frage auf Maßnahmen abzielt, um eine Verhaltensänderung der russischen Politik zu erreichen, die nicht in den Bereich der EU-Sanktionen im rechtlichen Sinn fallen, sind u.a. die gemeinsamen Aktivitäten der EU-Mitgliedstaaten zu erwähnen, die zum Ausschluss Russlands aus dem Europarat und der Suspendierung in zahlreichen anderen internationalen Organisationen und Gremien geführt haben.

Darüber hinaus ersuche ich um Verständnis, dass die Exportkontrolle nach dem AußWG nicht Gegenstand meines Vollzugsbereiches ist.

# Zu Frage 26:

- 26. Gab es seit 22.2.2022 Einwände gegen Sanktionen gegen bestimmte Personen, Vermögen, Gütern bzw. Ressourcen udgl. durch MitarbeiterInnen Ihres Ressorts, Mitglieder Ihres Kabinetts, Ihren Generalsekretär oder Sie?
  - a. Wenn ja, durch wen wann an wen bei welchem Treffen mit welchem Inhalt?
  - b. Wenn ja, waren Sie davon in Kenntnis gesetzt?
    - i. Wenn ja, durch wen wann mit welchen Folgen?

Es gab keine Einwände gegen bestimmte Personen.

## Zu Frage 27:

- 27. Wurde bloß Ihre Zustimmung aufgrund Gefahr in Verzug für die Erlassung von Verordnungen nach § 2 Abs 1 SanktG eingeholt?
  - a. Wenn ja, wann und um welche Verordnung ging es?

Die EU-Sanktionsverordnungen sind in allen EU-Mitgliedstaaten wie nationale Gesetze unmittelbar anwendbar und haben Anwendungsvorrang. Zur Umsetzung der EU-Sanktionen ist kein weiterer nationaler Rechtsakt erforderlich. § 2 Sanktionengesetz ist daher nicht anwendbar.

Karl Nehammer